



Newsletter April 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

gleich drei neue Kolleginnen und Kollegen konnten wir Anfang April beim Finanzgericht Düsseldorf begrüßen. Zudem fand die Vorbereitung auf den International and European Tax Moot Court statt, bei der unsere Kolleginnen und Kollegen das Team der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wieder gern unterstützt haben. Wie gewohnt enthält der Newsletter aber natürlich auch den Überblick über die aktuellen Entscheidungen aus dem Gericht, z. B. zum Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung eines Privatjets.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Zur Einkunftserzielungsabsicht bei Vermietung eines Flugzeugs mittels eines Vercharterers trotz siebenjähriger Verlustperiode bei anschließendem Verkauf

Der 9. Senat hatte sich mit der Frage zu befassen, ob in den Streitjahren 2012 bis 2014 ein Flugzeug mit Einkunftserzielungsabsicht vermietet wurde und dementsprechend die entstandenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen waren.

Der Erblasser der Kläger erwarb im Jahr 2006 ein Cessna Privatflugzeug des Baujahres 1990 für sechs bis neun Passagiere. Das Flugzeug hielt er im Privatvermögen. Zur Finanzierung schloss er ein Bankdarlehen ab. Die Vercharterung des Flugzeugs erfolgte zunächst über eine professionelle Vercharterergesellschaft (2006 bis 2011) und nach deren Insolvenz über eine andere Gesellschaft. Es sind stets Verluste aus der Vermietungstätigkeit für den Erblasser entstanden. Im Jahr 2014 wurde das Flugzeug verkauft.



Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass keine Überschusserzielungsabsicht bestanden habe. Insbesondere die nachträglich erstellte Prognoserechnung stelle kein objektives Merkmal dar, welches auf eine Überschusserzielungsabsicht schließen lasse. Die Verträge mit den Chartergesellschaften seien auf Dauer nicht geeignet gewesen, einen Überschuss zu erzielen.

Das Gericht gab der Klage mit Urteil vom 21. Januar 2026 statt (Az.: 9 K 1503/24 E,F). Nach Abwägung aller Umstände bejahte es die

Einkunftserzielungsabsicht, sodass die Verluste steuerlich zu berücksichtigen seien. Die Flugzeugvermietung sei nicht dem typischen Hobbybereich zuzuordnen. Vielmehr sei sie durch die Einschaltung der Vercharterer professionell betrieben. Der Erblasser selbst habe auch über keine Pilotenlizenz verfügt und das Flugzeug nicht für Urlaubs- oder Freizeitwecke genutzt. Persönliche Beweggründe, insbesondere Steuersparmotive oder Repräsentationsabsichten, ließen sich für den Senat nicht feststellen.

Die Hinnahme der Verluste sei wirtschaftlich begründbar, insbesondere angesichts der Weltfinanzkrise ab 2007, des Wechsels des Vercharterers und des späteren Verkaufsentschlusses. Die nachträglich erstellte Prognoserechnung über einen Zeitraum von dreißig Jahren zeige im Übrigen auch einen positiven Totalüberschuss. Flugzeuge könnten bei regelmäßiger Wartung viele Jahrzehnte einsatzfähig bleiben, sodass der gewählte Prognosezeitraum nicht zu beanstanden gewesen sei.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Körperschaftsteuer

Zur Frage, ob es sich bei einem Unternehmen um ein Finanzunternehmen i. S. des Kreditwesengesetzes handelt, das Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erwirbt (§ 8b Abs. 7 KStG a.F.) ([7 K 915/24 K,G](#))

Zwangsvollstreckung

Einstweilige Anordnung (Vollstreckungsaufschub) - Zur Anwendbarkeit des § 258 AO im einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Zwangsversteigerung und den Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer unbilligen Härte ([10 V 361/26 AE\(KV\)](#))

Drei neue Richterinnen und Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Zum 1. April 2026 hat das Finanzgericht Düsseldorf gleich drei neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen dürfen.

Frau Carolin von der Stein wurde zur Richterin kraft Auftrags ernannt und verstärkt den 9. Senat. Die gebürtige Düsseldorferin bringt neben ihrer juristischen und steuerrechtlichen Ausbildung praktische Erfahrungen aus ihrer Zeit als Richterin am Landgericht Mönchengladbach sowie als Justiziarin bei der Landeshauptstadt Düsseldorf mit.

Herr Marco Hardt wurde vom Oberlandesgericht Hamm an das Finanzgericht Düsseldorf abgeordnet und wird künftig im 13. Senat tätig sein. Seine bisherige Laufbahn umfasst neben seiner steuerrechtlichen Ausbildung und einer langjährigen zivilrechtlichen Tätigkeit am Amtsgericht Schwelm auch Stationen am Verwaltungsgericht Düsseldorf sowie im Landesjustizprüfungsamt des Justizministeriums NRW.



Herr Marco Hardt, Frau Carolin von der Stein, Herr Dr. Magnus Rössler

Herr Dr. Magnus Rössler wurde zum Richter auf Probe ernannt und wird seine Tätigkeit im 14. Senat aufnehmen. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und einem LL.M. an der University of Stellenbosch (Südafrika) war er zuletzt als Rechtsanwalt in einer überregionalen, interdisziplinären Sozietät im Bereich des Steuerrechts

tätig und schloss Anfang 2026 seine Promotion zu einem stiftungsrechtlichen Thema ab.

Wir heißen alle drei herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Großer Erfolg für das Düsseldorfer Moot Court Team!

Ein Team vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht (Prof. Dr. Matthias Valta) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat sehr erfolgreich am International and European Tax Moot Court der KU Leuven teilgenommen. Insgesamt belegte das Team, bestehend aus Clara von Kirchbach, Mia Link und Tobias Knodt, einen hervorragenden 2. Platz. Zusätzlich erhielten sie den Award für das „Best Applicant Team“ und Frau von Kirchbach zudem den Award für den „Best Applicant“. Wir gratulieren sehr herzlich zu diesem tollen Erfolg!



Wie in den letzten Jahren auch hat das Finanzgericht Düsseldorf bei der Vorbereitung auf den Wettbewerb wieder gerne mitgeholfen. Im März fand dazu ein Probepleading vor einem Senat, bestehend aus Lisa Bertling, Daniel Drissen und Lukas Münch, in englischer Sprache in einem Gerichtssaal des Finanzgerichts statt. Verhandelt wurde ein komplexer Fall aus dem internationalen Steuerrecht.

Gern sind wir auch im nächsten Jahr wieder dabei.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de